OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400948/2/ZO/Mu**

Datum: **Linz, 11. Dezember 2024**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über den Antrag des A__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 14.11.2024, GZ: BHGR/924080023422/24, wegen Übertretung des Bundes-straßen-Mautgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für das Beschwerde-verfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 14.11.2024, GZ: BHGR/924080023422/24, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem im Spruch angeführten Straferkenntnis über Herrn A__ (im Folgenden: antragstellende Partei) wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 9 Stunden) verhängt.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 14.11.2024 eine Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis und mit einer weiteren Eingabe vom selben Tag einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Einbringung einer Beschwerde gegen das gegenständliche Straferkenntnis und die Zuweisung eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin, welche/r sie in diesem Verfahren vertreten könne, eingebracht. Diesen Verfahrenshilfeantrag begründet sie damit, dass sie seit Oktober 2023 über kein geregeltes Einkommen verfüge. Die antragstellende Partei habe sich in die Selbständigkeit begeben und erhalte deshalb kein Gehalt und daher auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld habe. Da ihr Unternehmen sich noch im Aufbau bzw. in der Anfangsphase befinde, sei bislang noch kein Einkommen erwirtschaftet worden. Zudem sei die antragstellende Partei sorgepflichtig für zwei Kinder, was ihre finanzielle Lage zusätzlich belastet. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Umstände sei es ihr nicht möglich die Kosten für die Beschwerde und das Verfahren ohne wesentliche Beeinträchtigung ihres notwendigen Lebensunterhalts zu tragen.

I.3. Dieser Antrag wurde mit der Beschwerde sowie mit dem gegenständlichen Verwaltungsakt mit Schreiben der belangten Behörde vom 29.11.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der antragstellenden Partei wurde im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfen, dass sie am 14.04.2024 um 16:01 Uhr in B__, A8, Strkm. 37,4, Abschnitt C__-D__, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz, den PKW mit dem Kennzeichen aaa (A), dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen betragen habe oder das als solches mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht gewesen noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine gültige Digitale Vignette registriert worden, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei.

II.2. In der von der antragstellenden Partei selbst eingebrachten Beschwerde machte sie zusammengefasst geltend, dass die Strafe in Höhe von 300 Euro nicht gerechtfertigt sei, da die ASFINAG im Vorfeld keine Ersatzmautaufforderung in Höhe von 120 Euro korrekt zugestellt habe. Diese sei aufgrund einer fehlerhaften Adressierung nicht an ihren neuen Unternehmensstandort, sondern offenbar an eine veraltete Adresse gesendet worden, sodass es der antragstellenden Partei ohne Kenntnis der Ersatzmautaufforderung nicht möglich gewesen sei, die entsprechende Zahlung fristgerecht zu leisten, um so eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen. Die Zustellung an eine veraltete Adresse sei außerhalb ihres Einflussbereiches gelegen und stelle einen administrativen Fehler dar, der ihr nicht angelastet werden könne. Der Beschwerde wurde als Beweis ein Firmenbuchauszug angefügt.

II.3. Der relevante Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem von der Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8a Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.2.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen

wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

III.2.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung" sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

III.3. Die im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Im Wesentlichen sind die Fragen zu klären, weshalb die Ersatzmautaufforderung der ASFINAG dem Unternehmen der antragstellenden Partei nicht zugekommen ist bzw., ob ihr überhaupt ein solches Recht zusteht. Zu dem für diese Fragen relevanten Sachverhalt hat sich die antragstellende Partei bereits im bisherigen Verfahren ein umfangreiches Vorbringen erstattet und auch bereits eine ausführliche Beschwerde eingebracht. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb die Ausführung der Beschwerde so schwierig sein sollte, dass sie dafür einen Anwalt benötigt. Die ggst. Angelegenheit ist für die antragstellende Partei auch nicht von besonders großer Bedeutung und sie ist durchaus ohne weiteres in der Lage, sich selbst entsprechend zu verteidigen.

Die verhängten Geldstrafe (Mindeststrafe) ist relativ niedrig und bezüglich der angedrohten Ersatzfreiheitsstrafen ist darauf hinzuweisen, dass diese nur bei Uneinbringlichkeit der allenfalls im Beschwerdeverfahren zu verhängenden Geldstrafe vollstreckt werden dürfen. Die relativ geringe Bedeutung des Rechtsfalles erfordert daher ebenfalls keine Verfahrenshilfe.

Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl